ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1999

zur Änderung der Entscheidung 97/370/EG zur Zulassung eines Verfahrens der Einstufung von Schweineschlachtkörpern in Schweden

(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(1999) 1342)

(Nur der schwedische Text ist verbindlich)

(1999/381/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. November 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schweineschlachtkörper [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3513/93 [2], insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Kommission hat mit der Entscheidung 97/370/EG [3] Verfahren der Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern in Schweden gebilligt.

Die schwedische Regierung hat die Kommission um Genehmigung gebeten, zur Klassifizierung von Schweineschlachtkörpern ein neues Verfahren anzuwenden. Die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. Oktober 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper [4] erforderlichen Angaben liegen vor. Die Beurteilung dieses Antrags hat ergeben, daß die Bedingungen, die zur Genehmigung des betreffenden Verfahrens eingehalten werden müssen, erfüllt sind.

Die Entscheidung 97/370/EG ist entsprechend zu ändern.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Entscheidung 97/370/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird der nachstehende Gedankenstrich angefügt:

 „— das ‚Fully automatic ultrasonic carcass grading (Autofom)' genannte Gerät und das entsprechende Schätzverfahren, das schon im einzelnen im Teil 3 des Anhangs beschrieben ist."

2. Der Anhang der vorliegenden Entscheidung wird im Anhang als Teil 3 angefügt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Schweden gerichtet.

Brüssel, den 25. Mai 1999

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 301 vom 20.11.1984, S. 1.
[2] ABl. L 320 vom 22.12.1993, S. 5.
[3] ABl. L 157 vom 14.6.1997, S. 19.
[4] ABl. L 285 vom 25.10.1985, S. 39.

ANHANG

„TEIL 3

Fully automatic ultrasonic carcass grading (Autofom)

1. Die Einstufung von Schweineschlachtkörpern erfolgt mit dem ‚Fully automatic ultrasonic carcass grading' (Autofom) genannten Gerät.

2. Das Gerät ist mit 16 Schallgebern im Abstand von je 25 mm ausgestattet (Krautkrämer, SFK 2 NP).

 Mit dem Ultraschall-Gerät werden die Speck- und Muskelfleischdicke gemessen.

 Die Meßergebnisse werden in einer zentralen Datenbank in Schätzwerte des Muskelfleischanteils umgesetzt.

3. Der Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers wird anhand der folgenden Formel unter Zugrundelegung von 29 Meßergebnissen berechnet:

$$\hat{y} = 63{,}022667 - 0{,}061990\,x_1 - 0{,}044287\,x_2 - 0{,}020369\,x_3 - 0{,}031346\,x_4 - 0{,}090065\,x_5 - 0{,}046915\,x_6 - 0{,}080397\,x_7 - 0{,}055209\,x_8 - 0{,}087009\,x_9 - 0{,}057792\,x_{10} + 0{,}020473\,x_{11} + 0{,}022994\,x_{12} + 0{,}024723\,x_{13} + 0{,}021543\,x_{14} + 0{,}018325\,x_{15} - 0{,}098499\,x_{16} - 0{,}078841\,x_{17} - 0{,}087616\,x_{18} - 0{,}089338\,x_{19} - 0{,}083622\,x_{20} - 0{,}070741\,x_{21} - 0{,}086366\,x_{22} - 0{,}089192\,x_{23} - 0{,}090805\,x_{24} - 0{,}081049\,x_{25} + 0{,}023325\,x_{26} + 0{,}024673\,x_{27} + 0{,}026422\,x_{28} + 0{,}023543\,x_{29};$$

 dabei ist

 $\hat{y}$ = der geschätzte Muskelfleischanteil des Schlachtkörpers.

4. Die Meßwerte und das statistische Verfahren sind in Teil II des der Kommission gemäß Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 vorgelegten schwedischen Protokolls beschrieben.

 Die Formel gilt für Schlachtkörper von 50 bis 120 kg."